

# Einführung ins Urheberrecht für Archivarinnen und Archivare



Beitrag zur Fachtagung VSA vom 11. Mai 2012

Thomas Fischer

Rechtsanwalt, MLaw

Leiter der Abteilung Recht und Sicherheit des Amtes für Informatik und Organisation  
des Kantons Bern



Diese Präsentation steht unter einer [Creative Commons Namensnennung 3.0 Schweiz Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/ch/).  
Rechte Dritter an einzelnen Bildern (S. 24) bleiben vorbehalten.

# Disposition



- Wieso ist das Urheberrecht für Archive relevant?
- Was ist Urheberrecht?
- Was schützt das Urheberrecht?
- Unter welchen Bedingungen dürfen geschützte Werke genutzt werden?
- Urheberrecht und Öffentlichkeitsprinzip: ein Konflikt?
- Freie Lizenzen als Mittel zur öffentlichen Nutzung urheberrechtlich geschützter Archivalien
- Praktische Ratschläge

# Wieso muss mich Urheberrecht interessieren?



Viele Ihrer Archivalien sind urheberrechtlich geschützt. Der Staat oder Dritte sind Inhaber des Urheberrechts.

Dieser Vortrag behandelt:

- wie Sie urheberrechtlich geschützte Werke erkennen,
- welchen Einschränkungen der Umgang mit und Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken unterliegt,
- wie Sie Werke, deren Urheberrechte dem Staat gehören, öffentlich zugänglich machen können, ohne das Urheberrecht oder weitere Verwertungs-möglichkeiten aufzugeben.

# Urheberrecht ist ein Immaterialgüterrecht

## Relative Rechte

(Rechte gegen Einzelne  
z.B. aus Vertrag)

### Eigentum



### Persönlichkeitsrechte

(z.B. Recht am eigenen Bild)



## Absolute Rechte

(gesetzliche Rechte  
gegen jedermann)

### Immaterialgüterrechte („geistiges Eigentum“)

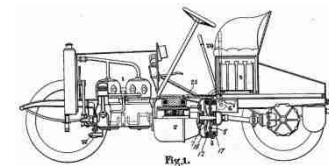
Urheber-  
recht



Marken-  
recht



Patentrecht



...etc.

...etc.



# Was ist schutzfähig?

„Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.“ (Art. 2 URG)



Dies umfasst u.a. auch:

- Wissenschaftliche und technische Texte
- Musik, Gedichte, Reden (auch wenn nicht aufgezeichnet)
- Fotos, Filme, Zeichnungen, Karten
- Software
- Gebäude

# Bedingung 1: Geistige Schöpfung

Schutzfähig sind Werke, die die geistige Schöpfung eines Menschen darstellen.



Keine menschliche Schöpfung:  
Baumwurzel



Keine menschliche Schöpfung:  
Fotografisches Selbstporträt eines Affen

## Bedingung 2: Individueller Charakter

Nur Werke mit „individuellem Charakter“ geniessen Urheberrechtsschutz. Nicht (selbstständig) schutzfähig sind insbesondere 1:1-Kopien anderer Werke, und Werke ohne jeden Gestaltungsspielraum (z.B. Fahrpläne, Kinoprogramme, Steuerregister, Telefonbücher).



Nicht individuell genug:  
Foto von Wachmann Meili  
[BGE 130 III 714](#) (2004)

Individuell und also schutzfähig:  
Foto von Bob Marley  
[BGE 130 III 168](#) (2003)



# Nicht geschützte amtliche Werke

Trotz Werkcharakter nicht geschützt, da von ihrer Zweckbestimmung her öffentlich, sind: (Art. 5 URG)

- Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Erlasse
- Geldscheine, Münzen
- Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen
- Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche

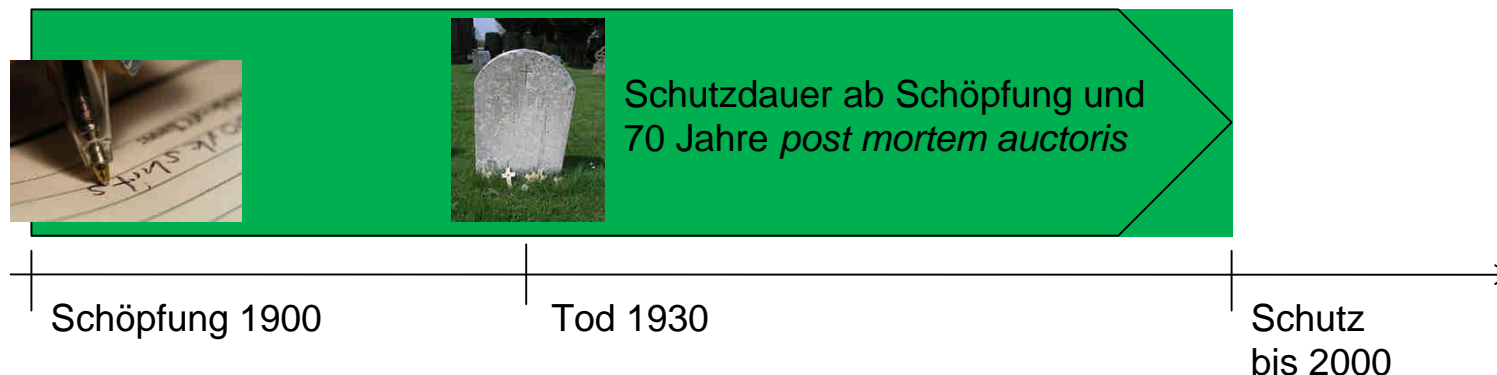




# Schutzdauer

Der Urheberrechtsschutz besteht: (Art. 29-32 URG)

- Ab dem Schöpfungszeitpunkt von Gesetzes wegen (keine Registrierung nötig, ©-Vermerke sind bedeutungslos)
- Bis 70 Jahre nach dem Tod des (letzten Mit-)Urhebers
- Bis 70 Jahre nach der Veröffentlichung bei Werken mit unbekannter Urheberschaft



# Nutzung geschützter Werke



Urheberrechtsschutz bedeutet: Niemand darf ein Werk nutzen (kopieren, zugänglich machen, verändern...), ausser der Rechteinhaber oder das Gesetz erlauben es.

- Das Urheberrecht kann vertraglich veräussert sowie vererbt werden. („Urheberpersönlichkeitsrechte“ sind unveräusserlich.)
- Durch Lizenz kann der Rechteinhaber Dritten die Nutzung erlauben – ggf. gegen Entgelt.
- Das Gesetz erlaubt bestimmte Nutzungen auch ohne Lizenz.
- Das Eigentum am physischen Werkexemplar ist irrelevant.

# Nutzung zum Eigengebrauch (Art. 19 URG)

„Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.“

Diese Regel toleriert praktisch unvermeidbare Massennutzungen. Die Urheber werden durch Abgaben auf Leerdatenträgern, Kopiergeräten und Musikdarbietungen (SUISA) entschädigt.



## Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen u.a.

- Zitatrecht (Art. 25 URG): Nutzung des Werkes, soweit „zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung“ notwendig
- Panoramafreiheit (Art. 27 URG): Freie Abbildung von Werken, die bleibend auf öffentlichem Grund stehen.
- Parodiefreiheit (Art. 11 Abs. 3 URG)
- Kopie zu Archivzwecken (Art. 24 URG)



*Skulptur auf öffentlichem Grund – Abbildung erlaubt  
(ACT Memorial, Canberra, Matthew Harding)*

# Die Archivkopie nach Art. 24 URG



„<sup>1</sup> Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.“

Z.B.: Kopie eines fragilen Werks, damit die Kopie anstelle des Originals ausgestellt werden kann.

Achtung: wenn Werkexemplare noch einfach am Markt erhältlich sind, greift der Erhaltungszweck und also diese Ausnahme nicht.

Für öffentliche Archive ist Abs. 1<sup>bis</sup> eher relevant.

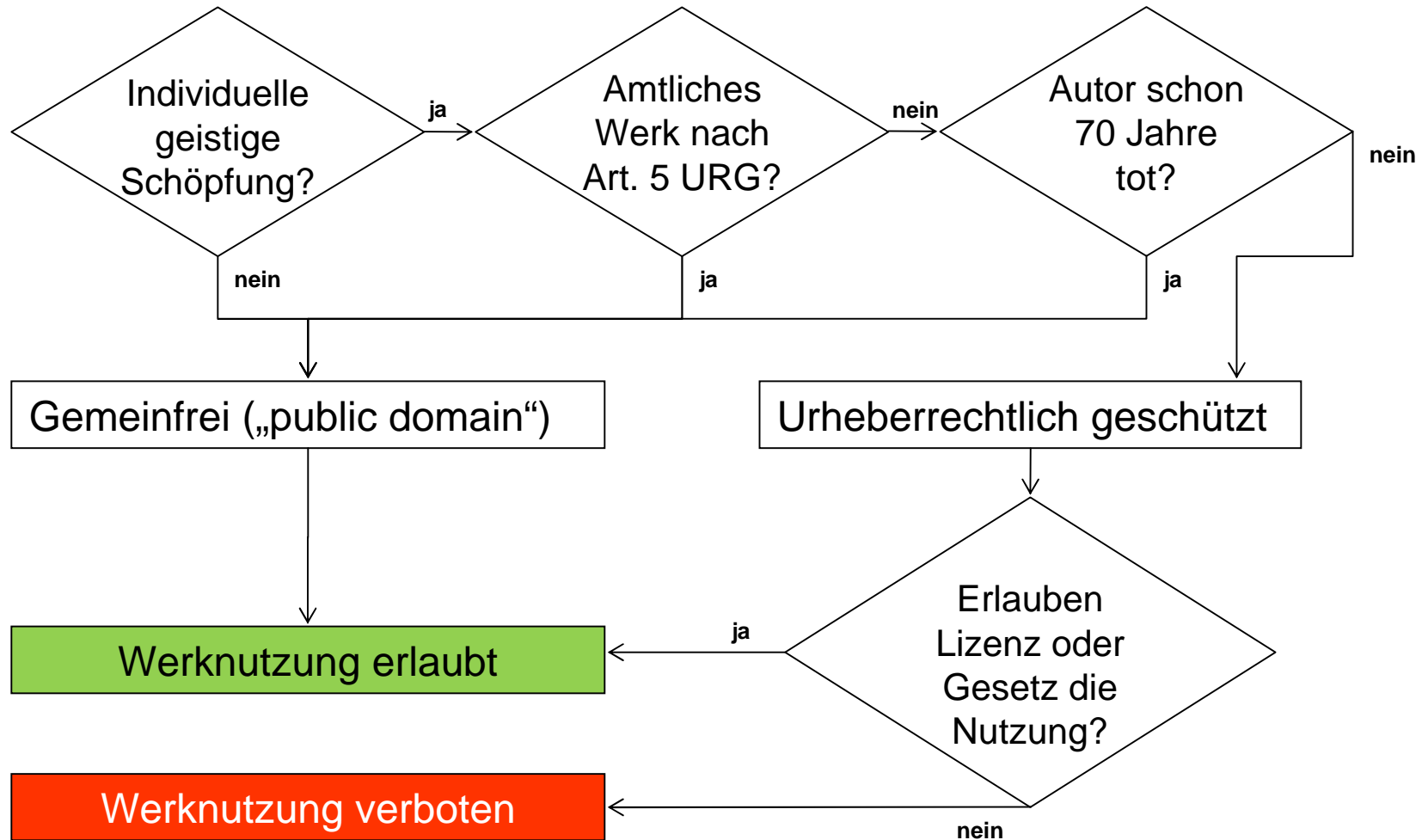
# Die Archivkopie nach Art. 24 URG

„<sup>1bis</sup> Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.“

D.h.: Archive dürfen ihre Bestände zu Erhaltungszwecken digitalisieren oder sonstwie kopieren. Sie dürfen diese Kopien aber nicht öffentlich machen (soweit die Werke urheberrechtlich geschützt sind und nicht eine Lizenz oder das Gesetz die Veröffentlichung erlaubt).



# Flowchart (stark vereinfacht)



# Urheberrecht und Öffentlichkeitsprinzip: Ein Konflikt?



- Die meisten Kantone kennen das Öffentlichkeitsprinzip: ein gesetzliches Recht auf Zugang zu amtlichen Akten (inkl. Archivalien).
- Archivalien können urheberrechtlich geschützt sein. Rechteinhaber kann der Staat oder können Dritte sein.
- Steht das Urheberrecht der Akteneinsicht, der Anfertigung von Kopien durch die Einsichtnehmenden entgegen?



# Urheberrecht und Öffentlichkeitsprinzip: Ein Konflikt?

Nach der m.E. richtigen Meinung von Hauser/Bickel nein:

- Der öffentlich-rechtliche Auskunftsanspruch geht dem zivilrechtlichen Urheberrechtsschutz vor (Art. 6 ZGB)
- Aber das Archiv muss ein allfälliges Urheberrecht Dritter bei der Wahl der Form der Einsicht oder Herausgabe berücksichtigen und schonen: z.B. den Antragsteller auf das Copyright hinweisen oder Fotos nicht in hoher Auflösung herausgeben.



# Freie Lizenzen: Ein Weg zur einfacheren Nutzung geschützter Archivalien

Meine Postulate:



- Staatliche Archive dienen der Allgemeinheit. Archivalien sollen dieser als Grundlage für Leistungen mit gesellschaftlichem Mehrwert dienen können - z.B. Wikipedia (gratis), genealogische Recherchen (kommerziell) – und dies möglichst einfach.
- Wer als Archiv aber viel Aufwand für die Digitalisierung, Erfassung etc. von Unterlagen betreibt, will oft nicht, dass Private diese Vorarbeit ausnutzen, um daraus ohne grosse Eigenleistung Profit zu ziehen.

# Freie Lizenzen: Ein Weg zur einfacheren Nutzung geschützter Archivalien

Eine mögliche Lösung ist die Veröffentlichung eigener geschützter Werke unter differenzierten freien Lizenzen:

- für die (meisten) Werke mit geringem kommerziellem Potenzial: Lizenzen, die Veränderungen und kommerzielle Nutzung erlauben (z.B. CC-BY)
- für Werke mit mehr kommerziellem Potenzial: Lizenzen, die keine kommerzielle Nutzung erlauben (z.B. CC-BY-NC). Dies belässt dem Archiv die Möglichkeit, mit kommerziellen Nutzern entgeltliche Verträge abzuschliessen.



# Creative Commons: Freie Lizenzen im Baukastenprinzip

Die international anerkannten Lizenzbedingungen von [www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org) erlauben viele Kombinationen:



CC - BY +/- SA +/- ND +/- NC

↑  
**Creative Commons:** Das Werk darf grundsätzlich frei genutzt werden. Aber:

↑  
**By:** Der Rechteinhaber muss bei jeder Nutzung genannt werden.

↑  
**Share-alike:** Abgeleitete Werke müssen unter denselben Bedingungen weiterverbreitet werden.

↑  
**No derivatives:** Die Veränderung des Werkes bzw. die Schaffung abgeleiteter Werke ist verboten.

↑  
**Non-commercial:** Die kommerzielle Nutzung des Werkes ist verboten.

# Urheberrechtliche Ratschläge für Archive



- Regeln Sie bei der Übernahme von Nachlässen etc. den Übergang der Urheberrechte ausdrücklich und schriftlich. Eigentum am Werkexemplar zieht nicht das Urheberrecht nach sich!
- Gehen Sie von Gemeinfreiheit aus bei:
- Kopien gemeinfreier Werke (egal wie aufwändig)
- Den meisten behördlichen Publikationen
- Bei Internetangeboten, Publikationen, Kopien: Geben Sie den Urheberrechtsstatus an (z.B. „Copyright Kanton X“, „Gemeinfrei“, „CC-BY-NC [Name]“)

# Urheberrechtliche Ratschläge für Archive



- Erkennen und vermeiden Sie „Copyfraud“: Nicht überall, wo © draufsteht, ist auch © drin. Behaupten Sie kein eigenes Urheberrecht, wo dieses nicht besteht.
- Berücksichtigen Sie bei der Herausgabe von Kopien die allfälligen Urheberrechte Dritter.
- Erwägen Sie, Ihre Bestände (soweit sie urheberrechtlich geschützt sind und Sie die Rechte daran haben) unter freien Lizenzen („Creative Commons“) zu veröffentlichen, um deren Nutzung durch die Öffentlichkeit zu erleichtern.

Vielen Dank für Ihr Interesse.



Sie erreichen mich unter  
031 633 40 94  
thomas.fischer@fin.be.ch

*Literatur zum Thema:*

Reto M. Hilty, Urheberrecht, Stämpfli, Bern 2011

Matthias Hauser, Rolf Bickel: Informationszugang im Umweltrecht  
und die Rechte von Urhebern: Die Rechtslage im Kanton Zürich,  
in: URP 2011 S. 299 ff.

# Nachweise der verwendeten urheberrechtlich geschützten Bilder



- S. 4: [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Euro\\_banknotes\\_and\\_coins2.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Euro_banknotes_and_coins2.jpg), Marcus Bornestav, CC-BY-SA-3.0
- S. 7: Foto von Bob Marley: [http://en.wikipedia.org/wiki/Copyright\\_law\\_of\\_Switzerland](http://en.wikipedia.org/wiki/Copyright_law_of_Switzerland), Stand Januar 2012, Autor und Urheberrechtsinhaber unbekannt, als Zitat verwendet
- S. 9: [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:2004-02-29\\_Ball\\_point\\_pen\\_writing.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:2004-02-29_Ball_point_pen_writing.jpg), Ildar Sagdejev, CC-BY-SA-3.0,2.5,2.0,1.0
- S. 9: <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:SiegfriedSassoonGraveMells%28GrahamAllard%29May2006.jpg>, Graham Allard, CC-BY-SA-2.0
- S. 12: <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Act-memorial-sept-2006.jpg>, Benutzer „Rainmaker“, CC-BY-SA-3.0